



# Amtsblatt der STADT **AHLEN**



Ahlen, den 19. Dezember 2025

Jahrgang 2025 / Nummer: 43

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Mietspiegelbroschüre 2026
2	Preisanpassungen Strom / Gas der Stadtwerke Ahlen zum 01.02.2026
3	Jahresabschluss 2024 Stadt Ahlen (Strom Basis, Erdgas Basis, Strom Allgemein, Strom Basis Gewerbe)
4	Satzung vom 16.12.2025 zur 4. Änderung der Satzung vom 28.07.2011 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
5	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a bis § 135 c BauGB vom 16.12.2025
6	Satzung vom 16.12.2025 zur 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Ahlen vom 27.09.2012
7	Veröffentlichung gem. § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW 2005 S.8)

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt:            Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.:                + 49 2382 59-0

FAX:                + 49 2382 59 465

Email:                [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

Internet:            [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)



# **Qualifizierter Mietspiegel Ahlen**

## **Fortschreibung 2026**



**Herausgeber****Befragung**

Koopmann Analytics KG  
Eimsbütteler Str. 101  
22769 Hamburg

**Auswertung**

Koopmann Analytics KG  
Eimsbütteler Str. 101  
22769 Hamburg

**Foto**

Copyright: Stadtverwaltung Ahlen

Als qualifizierter Mietspiegel nach § 558d BGB anerkannt durch die Interessenvertreter der Vermieter und der Mieter. Gültigkeit des qualifizierten Mietspiegels: 01.01.2026

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Vorbemerkungen .....	4
2. Mitwirkende bei der Mietspiegelerstellung .....	5
3. Geltungsbereich des Mietspiegels .....	5
4. Begriff der Nettokalmtmiete .....	6
5. Gliederung des Mietspiegels .....	6
6. Anwendung des Mietspiegels .....	9
7. Mietspiegeltabelle .....	10
8. Zum Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen .....	10
9. Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung .....	11
10. Berechnungsbeispiele zum Mietspiegel .....	13
11. Auskunft und Beratung zum Mietspiegel .....	14
12. Wohnlagenverzeichnis.....	15

## 1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Fortschreibung basiert auf dem Mietspiegel 2024 der Stadt Ahlen. Die erhobenen Mieten werden mit der Steigerungsrate des Verbraucherpreisindexes (VPI) zwischen Juni 2023 und Juni 2025 fortgeschrieben. Das entsprechende Verfahren wird in Kap. 7 erläutert.

Die dem Mietspiegel 2024 zugrundeliegenden Daten sind im Rahmen einer empirischen Repräsentativerhebung von der Koopmann Analytics KG erhoben und ausgewertet worden. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind. Mit der Berücksichtigung der sechs Jahresregelung wurde die gesetzlichen Änderungen vom 01.07.2022 berücksichtigt.

Gemäß § 558d Abs. 2 BGB sind qualifizierte Mietspiegel alle vier Jahre auf Grundlage neuer Mietdaten neu zu erstellen. Da bisher noch kein qualifizierter Mietspiegel bestand, musste er neu erstellt werden. Dazu wurde eine umfangreiche Neuerhebung des aktuellen Mietniveaus auf dem Wohnungsmarkt der Stadt Ahlen durchgeführt.

Der Mietspiegel basiert auf den Daten einer repräsentativen Erhebung bei Ahlener Vermietern und Mietern mit Stichtag vom 01.06.2023. Er ist von den im Arbeitskreis Mietspiegel vertretenen Mieter- und Vermietervertretern als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d BGB anerkannt und verabschiedet worden.

Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei bestehenden Mietverhältnissen dar. Auch beim Neuabschluss von Mietverträgen kann der Mietspiegel als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Bei der Existenz eines qualifizierten Mietspiegels für eine Gemeinde müssen auch bei anderweitig begründeten Mietänderungsverlangen (§ 558a Abs. 2 Nr. 2 bis 4), die Werte des entsprechenden Tabellenfeldes des aktuellen Mietspiegels zur Information über das Vergleichsmietenniveaus mit aufgeführt werden (vgl. § 558a Abs. 3 BGB).

## **2. Mitwirkende bei der Mietspiegelerstellung**

Die Erstellung dieses Mietspiegels wurde unter Leitung des Fachbereichs Jugend, Soziales und Integration -Team Wohnen und Asyl- erarbeitet und durch einen Arbeitskreis fachlich begleitet, der sich wie folgt zusammensetzte:

Mieterbund Ostwestfalen-Lippe und Umgebung e.V.,

Haus und Grund Ahlen e.V.,

Fa. Gosda Bau,

LEG Wohnen,

Gemeinnütziger Bauverein eG zu Ahlen,

Stadt Ahlen

Koopmann Analytics KG

Der Mietspiegel wird von der Stadt Ahlen herausgegeben.

## **3. Geltungsbereich des Mietspiegels**

Der vorliegende Mietspiegel trifft Aussagen über die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmieten für die in der Stadt Ahlen überwiegend anzutreffenden Mietwohnungstypen.

Er gilt nicht für Substandard-Wohnungen: Dies sind Wohnungen, die nicht über ein innenliegendes WC, ein Bad oder eine Dusche sowie eine Sammelheizung verfügen.

Der Mietspiegel gilt weiterhin nicht für:

- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern
- Penthouse-Wohnungen
- Maisonette-Wohnungen
- Appartements
- Geförderten Wohnungsbau
- Wohnungen in Wohnheimen
- Werks- und Dienstwohnungen mit vergünstigter Miete
- Gewerblich oder teilgewerblich genutzte Wohnungen
- Möblierte und teilmöblierte Wohnungen
- Wohnungen ohne eigenen Zugang
- Wohnungen ohne Küche oder Kochnische
- Bewohnte Unterkünfte

#### **4. Begriff der Nettokaltmiete**

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Grundmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Die Beträge stellen die „Nettokaltmiete“ dar. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) bzw. der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der II. Berechnungsverordnung. Weiterhin nicht einbezogen werden dürfen etwaige Zuschläge für Untervermietung, Möblierung, Garagen sowie die Nutzung von Wohnräumen zu anderen als zu Wohnzwecken.

#### **5. Gliederung des Mietspiegels**

Dieser Mietspiegel weist ortsübliche Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage aus.

Ausgewiesen werden:

- Mittelwerte
- Spannenwerte

Der vorliegende Mietspiegel umfasst als übliche Entgelte die höchsten und niedrigsten Werte von 2/3 der erhobenen Mieten je Wohnungstyp. Soweit Mietwerte vergleichbarer Wohnungen aus bestehenden Mietverträgen sich außerhalb der im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen bewegen, werden

sie durch diesen Mietspiegel nicht unzulässig (Bindungswirkung von Verträgen).

Das Vergleichsmerkmal Art wird vor allem durch die Gebäudeart und die Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes (z. B. Souterrain-, Dachgeschosswohnungen) bestimmt.

Im Mietspiegel sind nur Mieten von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohnungen berücksichtigt. Hierzu gehören auch vermietete Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Zur Bestimmung der Wohnungsgröße ist die Fläche in Quadratmeter als verlässlicher Maßstab ausgewählt worden. Bei der Erstellung des Mietspiegels wurde davon ausgegangen, dass die Wohnfläche entweder nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung oder nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV) ermittelt worden ist.

Mit Bezug auf den vorhandenen Wohnungsbestand werden für den Mietspiegel Ahlen 2024 die folgenden Wohnungsgrößenklassen definiert:

- Unter 60 m<sup>2</sup>
- 60 bis unter 85 m<sup>2</sup>
- 85 m<sup>2</sup> und größer

Maßgeblich für den Mietspiegel ist das Ausstattungsniveau, wie es vom Vermieter zur Verfügung gestellt wird. Hat ein Mieter Ausstattungsmerkmale auf eigene Kosten verbessern lassen – ohne dass die Kosten hierfür vom Vermieter erstattet wurden – so bleiben diese Ausstattungsmerkmale bei der Ermittlung der Miethöhe unberücksichtigt.

Die Mietwerte werden jeweils für Wohnungen ausgewiesen, die über folgende vermieteterseitig eingebaute Mindestausstattungsmerkmale verfügen:

- WC innerhalb der Wohnung
- Bad oder Duschbad
- Sammelheizung

Unter einem Bad ist ein gesonderter Raum innerhalb der Wohnung zu verstehen, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem Badeofen oder Durchlauferhitzer oder einem ausreichend großen Warmwasserspeicher ausgestattet ist. Die Versorgung mit Warmwasser kann auch durch eine zentrale Anlage (auch Fernwarmwasser) geschehen.

Unter einer Sammelheizung sind alle Heizungsarten zu verstehen, bei denen die Wärme- und Energieerzeugung von einer zentralen Stelle aus geschieht. Eine Etagenheizung, aber auch eine Wohnungsheizung, die sämtliche Wohnräume sowie Küche und Bad angemessen erwärmt (Gas-, Öl-, Elektroheizung) ist einer Sammelheizung gleichzusetzen. Ebenfalls Sammelheizungen gleichgestellt sind Heizungen, die im Bedienungskomfort und Feinregulierung einer Sammelheizung gleichwertig sind (z. B. Gasautomatik-Einzelöfen). Entscheidend für das Merkmal Sammelheizung ist, dass die Energiezufuhr nicht per Hand erfolgt.

Weitergehende vermieterseitig gestellte Merkmale, wie auch die Qualität der Ausstattungsmerkmale, müssen unter Berücksichtigung der im Mietspiegel enthaltenen Preisspannen gewürdigt werden. Hierzu soll insbesondere die „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung“ herangezogen werden (s. u.).

Die Beschaffenheit wird im Mietspiegel durch das Baujahr des Gebäudes dargestellt:

- Bis 1949
- 1950 bis 1960
- 1961 bis 1974
- 1975 bis 2000
- 2001 und jünger

Es gibt in Ahlen ausreichend große Unterschiede in der Miethöhe zwischen den einzelnen Wohnstandorten, die unterschiedliche Wohnlagen rechtfertigen. Es gibt die Vorliebe eines Teils der Mieter für eher innerstädtische Wohngebiete mit deutlich weniger Grün und eines anderen Teils von Mietern für eher nicht zentral gelegene Wohngebiete, die durch eine geringere Bebauung und geringere Versiegelung der Flächen gekennzeichnet sind. Daher wurde vom Arbeitskreis eine Unterscheidung nach Lage in der Mietspiegeltabelle vorgenommen. Dabei konnten für das Stadtgebiet zwei Wohnlagen identifiziert werden. Der Mietspiegel Ahlen 2024 weist eine normale und eine gute Wohnlage aus.

## 6. Anwendung des Mietspiegels

Um die ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung nach diesem Mietspiegel zu ermitteln, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld des Mietspiegels finden Sie, indem Sie die Merkmale Wohnungsgröße und Baujahr identifizieren und anwenden:

Die Wohnungsgröße werden Sie kennen oder feststellen können. Weiterhin müssen Sie das Baujahr (Jahr der Bezugsfertigkeit Ihres Hauses bzw. bei nachträglichem Dachausbau die Bezugsfertigkeit Ihrer Wohnung) kennen.

Aus diesen beiden Merkmalen ergibt sich in der folgenden Tabelle das Mietspiegelfeld, aus dem Sie die in Frage kommenden Werte ablesen können. Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Mietspiegelfeldern eine Mietpreisspanne und den jeweiligen Mittelwert aus. Für Wohnungen in der guten Wohnlage ist auf die Tabellenwerte jeweils 0,29 €/m<sup>2</sup> (Werte der Fortschreibung; s. u.) zu addieren.

Die Wohnlage ist den Wohnlagenverzeichnis zu entnehmen. Aufgeführt sind im Wohnlagenverzeichnis nur Adressen der guten Wohnlagen. Wohnungen mit Adressen, die nicht den aufgeführten Adressen zuzuordnen sind. Sind normale Wohnlagen. Ggf. erfolgte Nachverdichtungen sind der Nachbarschaft anzupassen

## 7. Fortschreibung der Mietspiegeltabelle

Für die Fortschreibung eines Mietspiegels ist der Verbraucherpreisindex (VPI) Deutschland vorgeschrieben. Die Veränderung der Miete wird folgendermaßen aus den Index-Werten, die vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden, berechnet: Zunächst wird der Quotient aus dem VPI zum neuen Stichtag und dem VPI zum alten Stichtag gebildet; hier: VPI Juni 2025 / VPI 2023. Davon wird 1 abgezogen und aus dem Ergebnis der Prozentwert gebildet.

$$\text{Mietwert-Veränderung} = 121,8 / 116,8 - 1 = 1,0428 - 1 = 0,0428 = 4,28\%$$

Wird diese Steigerungsrate auf die Werte des Mietspiegels angewandt, ergeben sich folgende neue Werte für den Mittelwert, die Spannen und den Zuschlag für die gute Wohnlage.

### Mietspiegel Ahlen 2024 – Fortschreibung 2025 Nettokaltmiete (in €/m<sup>2</sup> pro Monat, Mittelwert sowie untere und obere Spanne im freifinanzierten Wohnungsbau) in der normalen Wohnlage

Der Mietspiegel der Stadt Ahlen 2024 gilt nur für Wohnungen im Geschosswohnungsbau und folgenden Mindestausstattungsmerkmalen: Wohnungen mit WC innerhalb der Wohnung, Bad oder Duschbad und Sammelheizung. Für die gute Wohnlage (vgl. Wohnlagenverzeichnis) gilt ein Zuschlag von 0,29 € pro m<sup>2</sup>

		Baualtersklasse				
Wohnfläche		Bis 1949	1950-1960	1961-1974	1975-2000	2001 u. jü.
		1	2	3	4	5
Unter 60 m <sup>2</sup>	A	6,24 4,79 - 8,18	6,60 5,02 - 7,44	6,74 6,00 - 7,50	7,31* 5,78 - 8,34	9,34 7,74 - 9,93
60 bis unter 85 m <sup>2</sup>	B	5,64 4,90 - 6,75	6,29 4,71 - 7,47	6,48 5,84 - 7,36	7,09 5,87 - 8,34	9,07 7,80 - 9,60
85 m <sup>2</sup> und größer	C	5,65 4,88 - 6,68	6,13* 3,76 - 7,34	6,13* 4,57 - 7,43	6,50* 5,23 - 7,94	8,23* 7,03 - 10,43

\* bedingte Aussagekraft aufgrund einer Fallzahl zwischen 15 und 29 Mietwerten

## **8. Zum Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen**

Die Miete einer Wohnung kann sich sowohl unterhalb als auch oberhalb des im Mietspiegel ausgewiesenen Mittelwertes im Rahmen der jeweiligen Spannen bewegen.

Diese Spannen sind erforderlich, weil Wohnungen über die in der Tabelle ausgewiesenen Merkmale Größe und Beschaffenheit hinaus weitere Unterschiede aufweisen können. Dabei müssen die besonderen positiven und negativen Merkmale von Wohnung und Gebäude sachgerecht gegeneinander abgewogen werden. Wenn die Wohnung weder besondere Vorteile noch Nachteile hat, wird der Mietwert nahe dem Mittelwert liegen. Bei der Einordnung der konkreten Wohnung in die betreffende Preisspanne wird in zwei Schritten vorgegangen:

1. Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.
2. Mit Hilfe der wohnwertmindernden bzw. wohnwerterhöhenden Merkmale wird dann der konkrete Mietpreis ermittelt.

Ausschlaggebend für die Einordnung einer Wohnung unterhalb oder oberhalb des jeweiligen Mittelwertes sind wohnwertmindernde oder wohnwerterhöhende Merkmale. Nachfolgend werden die wesentlichen dieser zusätzlichen Merkmale in einer Orientierungshilfe dargestellt und ihre Anwendung und Handhabung erläutert.

## 9. Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung

Diese Orientierungshilfe soll zu einer anwenderfreundlichen Nutzung beitragen und ist nicht Bestandteil des qualifizierten Mietspiegels. Sie basiert auf dem Sachverstand der an der Erstellung des Mietspiegels beteiligten Experten.

Mithilfe des nachfolgend dargestellten Bewertungssystems für wohnwerterhöhende und wohnwertmindernde Merkmale kann durch Ankreuzen der zutreffenden zusätzlichen Merkmale in der nachfolgenden Tabelle über eine Anzahl von Plus- und Minuspunkten eine sachgerechte Einordnung oberhalb oder unterhalb des Mittelwertes im Rahmen der ausgewiesenen Spanne des zutreffenden Mietspiegelfeldes erreicht werden.

Überwiegen die Pluspunkte der in der Orientierungshilfe aufgeführten Merkmale, ist ein Zuschlag in Höhe des Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und oberem Spannenwert gerechtfertigt.

Wenn hingegen die Minuspunkte überwiegen, ist ein entsprechender Abzug des Unterschiedsbetrags zwischen Mittelwert und unterem Spannenwert vorzunehmen. Dabei werden die positiven und negativen Merkmale gegeneinander aufgerechnet.

Der Saldo der wohnwertmindernden und wohnwerterhöhenden Merkmale wird insgesamt auf maximal 100 Punkte begrenzt. Bei diesem Betrag wird die Spannenunter- bzw. -obergrenze erreicht. Wenn der Saldo 100 Punkte überschreitet, werden darüber liegende Punkte nicht berücksichtigt.

Die Punktzahl der einzelnen positiven und negativen Merkmale ist unterschiedlich und wird in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

Tab. 1: Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung

	<b>Wohnwertmindernde Merkmale</b>		<b>Wohnwerterhörende Merkmale</b>	
Bad/WC	Dielenfußboden	10	Fußbodenheizung im Bad bis Baujahr 2015	10
	Bad nicht gefliest	10	Badewanne und zusätzliche Duschtasse/-kabine	10
	Bad ohne Zentralheizkörper oder Fußbodenheizung	10	Bad überwiegend gefliest (mindestens 55 % der Wandflächen oder Wände mit gleichwertigen Materialien <sup>1</sup> versehen) oder gefliester Fußboden oder gleichwertige Materialien <sup>2</sup>	10
			Zweites WC innerhalb der Wohnung	10
Küche	Küche ohne Fenster oder Küche nicht beheizbar	10	Gefliester Fußboden oder gleichwertige Materialien <sup>2</sup>	10
	Küche kleiner als 5 m <sup>2</sup>	10	Küche größer als 10 m <sup>2</sup> und alle Wände mindestens 3 m lang (ohne Wohnküchen)	10
			Moderne Einbauküche mit mindestens 2 Großgeräten	10
Wohnung/Gebäude	Mehr als ein gefangenes Zimmer	10		
	Kein Balkon oder Loggia oder Terrasse	20	Balkon/Loggia/Terrasse oder Wintergarten > 5 m <sup>2</sup> und mind. 1,5 m tief	10
	Keine Gegensprechanlage	10	Einbruchshemmende Wohneingangstür (mindestens RC2)	10
	Kein elektrischer Türöffner	10		10
	Wohnungswasserzähler fehlt (kalt)	10	Abstellraum in der Wohnung	10
	Keine Wohnungswarmwasserzähler (nicht dezentrale Warmwasserbereitung)	10	Parkett oder gleichwertige Materialien <sup>3</sup> in den Wohnräumen	10
	Kein Fl-Schutzschalter	10	Aufwendig gestaltetes Wohnumfeld auf dem Grundstück (z. B. Kinderspielplatz oder Ruhezonen mit Sitzgelegenheiten)	10
	Kein Keller oder Abstellraum	10	Personenaufzug bei max. 4 Etagen	10
	Stark sanierungsbedürfte Fassade, Eingangsbereich oder Hausflur (ordnungsrechtlich bedenklich)	10	Personenaufzug barrierefreier Zugang bis zur Wohnung	10
	Energiekennwert inklusive Warmwasserbereitung <sup>4</sup> $\geq 130 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$	40	Zur Wohnung gehörende/r Garage oder Stellplatz ohne Extramiete	10
			Zur Wohnung gehörender Garten ohne Extramiete	10
			Energiekennwert inklusive Warmwasserbereitung <sup>4</sup> $\leq 75 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$	40

<sup>1</sup> Gleichwertige Materialien zu Wandfliesen sind z. B. Naturstein oder hochwertiger Kunststein.

<sup>2</sup> Gleichwertige Materialien zu Fußbodenfliesen sind z. B. Marmorfußböden oder Natursteine.

<sup>3</sup> Gleichwertige Materialien zu Parkett sind z. B. Parkettdielen, keramische Bodenfliesen/-platten, Marmorfußböden oder Natursteine bzw. Naturmaterialien.

<sup>4</sup> Wenn der Energiekennwert nur ohne Warmwasserbereitung vorliegt, sind vor der Einordnung über die Orientierungshilfe pauschal 20 kWh/(m<sup>2</sup>·a) hinzuzurechnen.

## 10. Berechnungsbeispiele für die Orientierungshilfe

Für eine konkrete Wohnung „Feld B1, Baujahr bis 1949, 60 bis unter 85 m<sup>2</sup>“ ergibt sich folgende Bewertung:

Summe der wohnwertmindernden Merkmale = -40 Punkte (%)

Summe der wohnwerterhöhenden Merkmale = +20 Punkte (%)

Ergebnis/Differenz = -20 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein negatives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung unter dem Mittelwert, nämlich um 20 % des Differenzbetrages zwischen dem unteren Spannenwert und dem Mittelwert.

Spannen- unterwert	Differenz	Mittelwert	Differenz	Spannen- oberwert
4,90 €/m <sup>2</sup>	0,74 €/m <sup>2</sup>	5,64 €/m <sup>2</sup>	1,06 €/m <sup>2</sup>	6,75 €/m <sup>2</sup>

Berechnung konkrete Wohnung: -20 %

Berechnung: -20 % von 0,74 €/m<sup>2</sup> = -0,15 €/m<sup>2</sup>

Vergleichsmiete: 5,64 €/m<sup>2</sup> - 0,15 €/m<sup>2</sup> = 5,49 €/m<sup>2</sup>

Für eine konkrete Wohnung „Feld A3, Baujahr 1961 bis 1974, unter 60 m<sup>2</sup>“ ergibt sich folgende Bewertung:

Summe der wohnwertmindernden Merkmale = -10 Punkte (%)

Summe der wohnwerterhöhenden Merkmale = +70 Punkte (%)

Ergebnis/Differenz = +60 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein positives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung über dem Mittelwert, nämlich um 60 % des Differenzbetrages zwischen dem Mittelwert und dem oberen Spannenwert.

Spannen-unterwert	Differenz	Mittelwert	Differenz	Spannen-oberwert
6,00 €/m <sup>2</sup>	0,74 €/m <sup>2</sup>	6,74 €/m <sup>2</sup>	0,76 €/m <sup>2</sup>	7,50 €/m <sup>2</sup>

Berechnung konkrete Wohnung: +60 %

Berechnung: +60 % von 0,73 €/m<sup>2</sup> = +0,46 €/m<sup>2</sup>

Vergleichsmiete: 6,74 €/m<sup>2</sup> + 0,46 €/m<sup>2</sup> = 7,20 €/m<sup>2</sup>

Befindet sich die Wohnung in einer guten Wohnlage (vgl. Wohnlagenverzeichnis), erhöht sich die ortsübliche Miete um 0,29 €/m<sup>2</sup>.

## 11. Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Fachbereich Jugend, Soziales und Integration

-Team Wohnen und Asyl-

59225 Ahlen

Tel.: 02382/59-481

## 12. Wohnlagenverzeichnis

Die folgenden Adressen gehören zur guten Wohnlage; alle anderen Adressen gehören zur normalen Wohnlage und sind hier nicht aufgeführt.

Straßennamen	Hausnummernbereich	gerade/ungerade
Abtstraße	gesamt	
Agnes-Miegel-Straße	gesamt	
Aldegreverweg	gesamt	
Alte Straße	gesamt	
Am Brüggel	gesamt	
Am Hellbach	gesamt	
Am Kipps Hof	gesamt	
Am Posthorn	gesamt	
Am Schollbach	gesamt	
Am Stadtwald	gesamt	
Am Tiefenbach	gesamt	
Am Webstuhl	gesamt	
An der Langst	gesamt	
Anton-Bruckner-Straße	gesamt	
Asternweg	gesamt	
Auf dem Westkamp	gesamt	
Auf der Geist	gesamt	
Augustin-Wibbelt-Straße	gesamt	
Aulkestraße	gesamt	
Bachstraße	gesamt	
Bickers Hof	gesamt	
Blücherweg	gesamt	
Böcklinweg	gesamt	
Bonhoefferstraße	gesamt	
Breedestraße	gesamt	
Brüningswiese	gesamt	
Bummelke	gesamt	
Bussardweg	gesamt	
Chamissostraße	2–14	ger.
Chamissostraße	7–13	ung.
Combrinkstraße	gesamt	
Dahldille	gesamt	
Dahlkeweg	gesamt	
Damaschkestraße	gesamt	
Deichselweg	gesamt	
Dietmar-Hahn-Weg	gesamt	
Dillweg	gesamt	
Dorffelder Straße	1–39	ung.
Dorffelder Straße	2–46	ger.
Dornbreede	2–16	ger.
Dornbreede		ung.
Dürerstraße	gesamt	
Eintrachtstraße	17–39	ung.
Eintrachtstraße	20–70	ger.
Elisabeth-Tombrock-Straße	gesamt	
Ennigerstraße	gesamt	
Eschenbachstraße	gesamt	
Essenbrede	gesamt	
Färberstraße	gesamt	
Fasanenweg	gesamt	

Fliederweg	gesamt
Flotowstiege	gesamt
Franz-Hitze-Straße	gesamt
Franz-Wüllner-Straße	gesamt
Freytagstraße	gesamt
Friedrich-Castelle-Weg	gesamt
Friedrich-Ebert-Straße	gesamt
Fritz-Winter-Weg	gesamt
Fröbelstraße	gesamt
Gartenstraße	gesamt
Geisebrink	gesamt
Ginsterweg	gesamt
Glatzer Straße	gesamt
Grottkauer Straße	gesamt
Habichtweg	gesamt
Händelweg	gesamt
Hansjakobstraße	gesamt
Hans-Sachs-Straße	1–13
Hans-Sachs-Straße	8–14
Hardenbergstraße	gesamt
Hases Wiese	gesamt
Hatzfeldstraße	gesamt
Hauffstraße	gesamt
Haydnstraße	gesamt
Heinrich-Heine-Straße	gesamt
Heinrich-Sommer-Straße	gesamt
Heinz-Loermann-Weg	gesamt
Herbert-Berger-Straße	gesamt
Hermann-Becker-Straße	gesamt
Hohle Eiche	gesamt
Holunderweg	gesamt
Huntumerskamp	gesamt
Im Altefeld	gesamt
Im Beesenfeld	gesamt
Im Dickel	gesamt
Im Kreuzkamp	gesamt
Im Langenkamp	gesamt
Im Loh	gesamt
Im Nonnengarten	gesamt
Im Nordenkamp	gesamt
Im Steinkuhlenberge	gesamt
Im versunkenen Garten	gesamt
In der Haul	gesamt
In der Waldklause	gesamt
Julius-Abeler-Straße	gesamt
Kahrweg	gesamt
Kantstraße	gesamt
Karl-Herold-Straße	gesamt
Karl-Wagenfeld-Platz	gesamt
Katharina-Busch-Weg	gesamt
Kaulbachstraße	gesamt
Kiewittweg	gesamt
Kirchbreede	gesamt
Kirchstraße	gesamt
Kitzigweg	gesamt
Kleibrink	gesamt
Kleibrinkstiege	gesamt

Kleiststraße	gesamt	
Klingerstraße	gesamt	
Köster-Roeren-Straße	gesamt	
Küperskamp	gesamt	
Kurze Straße	gesamt	
Küsterskamp	gesamt	
Lambertistraße	1–55	ung.
Lambertistraße	4–26	ger.
Lange Wand	gesamt	
Leharweg	gesamt	
Lenastraße	gesamt	
Lessingstraße	1–25	ung.
Lessingstraße	2–28	ger.
Lippeweg	gesamt	
Lortzingweg	gesamt	
Luise-Hensel-Straße	gesamt	
Markenweg	gesamt	
Martinstraße	gesamt	
Masbrook	gesamt	
Max-Reger-Weg	gesamt	
Mendelssohnweg	gesamt	
Menzelstraße	gesamt	
Millöckerstraße	gesamt	
Mühlenstraße	gesamt	
Nelkenstraße	gesamt	
Nicolaiweg	gesamt	
Nienkamp	gesamt	
Nikolaus-Groß-Straße	gesamt	
Oestricher Weg	1–35	ung.
Oestricher Weg	2–68	ger.
Offenbachstraße	gesamt	
Otto-Wels-Straße	gesamt	
Pankratiusstraße	gesamt	
Pastor-Jenne-Weg	gesamt	
Paul-Gerhardt-Straße	gesamt	
Paul-Lincke-Straße	gesamt	
Pfitznerweg	gesamt	
Philipp-Reis-Weg	gesamt	
Plaßkamp	gesamt	
Postkamp	gesamt	
Postkutsche	gesamt	
Postmeister-Steiner-Weg	gesamt	
Raabestraße	gesamt	
Rebhuhnweg	gesamt	
Ringstraße	gesamt	
Rittmeiers Hof	gesamt	
Robert-Stolz-Weg	gesamt	
Rombergweg	gesamt	
Sandfortskamp	gesamt	
Scheffelstraße	gesamt	
Schiege	gesamt	
Schillerstraße	gesamt	
Schmalbachstraße	24	ger.
Schorlemerstraße	gesamt	
Schubertstraße	gesamt	
Schulstraße	gesamt	
Schwagersweg	gesamt	

Schwalbenweg	gesamt	
Sonnenweg	gesamt	
Spechtweg	gesamt	
Sperberweg	gesamt	
Steinbrückenhof	gesamt	
Steinbrückenkamp	gesamt	
Stephansweg	gesamt	
Stiege	gesamt	
Straußstraße	gesamt	
Stuckstraße	gesamt	
Telegrafenweg	gesamt	
Theodor-Storm-Straße	gesamt	
Thurn-und-Taxis-Ring	gesamt	
Tulpenstraße	gesamt	
Twieluchtstraße	gesamt	
Uhlenkamp	gesamt	
Untere Haul	gesamt	
Up'n Felde	gesamt	
Up'n Koeppen	gesamt	
Verdistrasse	gesamt	
Verlobungsweg	gesamt	
Vom-Stein-Straße	gesamt	
Von-Droste-Hülshoff-Straße	gesamt	
Von-Galen-Straße	gesamt	
Von-Staden-Straße	gesamt	
Vorhelmer Weg	24–112	ger.
Vorhelmer Weg		ung.
Weißeckweg	gesamt	
Werseaue	gesamt	
Westfalendamm	1–55	ung.
Westfalendamm	4–68	ger.
Wielandstraße	gesamt	
Wiesengrund	gesamt	
Wildrups Hoff	gesamt	
Willi-Schwienhorst-Straße	gesamt	
Windthorststraße	gesamt	
Winkelstraße	gesamt	
Wulffertweg	gesamt	
Zur Alwine	gesamt	



Preisblatt für die Versorgung mit elektrischer Energie für **private Haushalte und landwirtschaftlichen Bedarf** aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ahlen GmbH

Preise gültig ab: 01.02.2026

✓ Ohne feste Vertragslaufzeit	✓ Flexible Versorgung mit Strom	✓ Persönlicher Service inklusive
-------------------------------	---------------------------------	----------------------------------

<b>Ihr Preis</b>		
Gesamtgrundpreis (brutto) pro Jahr	162,21	€/ Jahr
Gesamtgrundpreis (brutto) pro Monat	13,52	€/ Monat
Gesamtarbeitspreis (brutto) pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	32,77	Ct/ kWh

<b>In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:</b>		
Gesamtgrundpreis pro Jahr	136,31	€/ Jahr
Gesamtgrundpreis pro Monat	11,36	€/ Monat
Gesamtarbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	27,536	Ct/ kWh

<b>In den Netto-Endpreisen fließen folgende Kostenbelastungen ein:</b>		
Stromsteuer	2,050	Ct/ kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,446	Ct/ kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung nach §19 Strom NEV*	1,559	Ct/ kWh
Offshore Netzumlage nach § 17 EnWG	0,941	Ct/ kWh
Konzessionsabgaben (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,590	Ct/ kWh

<b>Als Netto-Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>		
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz**	73,00	€/ Jahr
Arbeitspreis Netz pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	6,660	Ct/ kWh
Messstellenbetrieb***	7,75	€/ Jahr

<b>Als Netto-Entgelte für Beschaffung und Vertrieb fließen ein:</b>		
Vertrieblicher Grundpreis	55,56	€/ Jahr
Arbeitspreis Energie pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	14,29	Ct/ kWh

Den vorgenannten Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) hinzugerechnet. Die Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

\*Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält derzeit nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 Strom- NEV-Umlage. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

\*\*Veröffentlichte Netzentgelte der Netzgesellschaft Ahlen mbH ab dem 01.01.2026 (Preisstand Dezember 2025)

\*\*\*Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind abhängig vom eingebauten Zähler/ Messsystem. Der Preis ist beispielhaft für einen analogen Eintarifzähler angeführt.

Der Grundpreis enthält nicht die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung. Diese Kosten werden durch den separaten, unten angegebenen Messpreis abgedeckt.

Als Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung werden je Stromzähler/Messsystem und ggf. Verbrauchsstufe folgende Kosten des Netzbetreibers bzw. grundzuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich in Rechnung gestellt:

Messpreis pro Stromzähler / Messsystem und gegebenenfalls der Verbrauchsstufe	analoger Strom- zähler	<b>Eintarifzähler</b>	netto	brutto	
		<b>Zweitarifzähler</b>	Euro/Jahr	18,75	
		<b>Elektronischer Zähler</b>	Euro/Jahr	<b>16,36</b>	
		<b>moderne Messeinrichtung (mME)</b>	Euro/Jahr	<b>25,00</b>	
intelligente Messeinrichtung	digitale Stromzähler	bis einschließlich 6.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>25,21</b>	
		größer 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>30,00</b>	
		größer 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>40,00</b>	
		größer 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>110,00</b>	
		größer 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>140,00</b>	
		über 100.000 kWh/a	Euro/Jahr	nocht nicht verfügbar	
		Steuerbare Verbrauchseinrichtung oder an steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG	Euro/Jahr	<b>50,00</b>	
Zusatzausleistung: Schaltgerät für moderne Messeinrichtungen		Euro/Jahr	8,40	<b>10,00</b>	
Zusatzausleistung: Wandler		Euro/Jahr	24,00	<b>28,56</b>	
Zusatzausleistung: zusätzliche Ablesung bei mME (monatlich, viertel-/halbjährig)		Euro/Auftrag	1,75	<b>2,08</b>	
Die grau hinterlegten Messpreise ergeben sich aus dem Messstellenbetriebsgesetz - MsbG.					

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %).

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb gelten ausschließlich für das Verteilnetz der Netzesellschaft Ahlen mbH und können bei anderen Messstellenbetreibern abweichen.

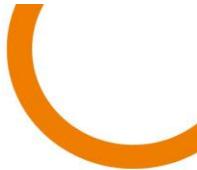
#### Stromkennzeichnung

#### Kennzeichnung der Stromlieferung 2024 der Stadtwerke Ahlen GmbH gemäß § 42 EnWG

##### 2. Kennzeichnung für den restlichen Stromabsatz an Letztabbraucher

Privat-, Gewerbe- und Geschäftskund\*innen

Energieträger	Gesamtunternehmensmix	Produktmix	Residualmix	Stromerzeugung in Deutschland
Kernkraft	0,0 %	<b>0,0 %</b>	0,0 %	0,0 %
Kohle	24,5 %	<b>30,5 %</b>	2,9 %	22,8 %
Erdgas	13,4 %	<b>16,7 %</b>	1,6 %	13,4 %
sonstige fossile Energieträger	1,1 %	<b>1,4 %</b>	0,1 %	1,5 %
erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	0,0 %	<b>50,9 %</b>	50,3 %	50,3 %
sonstige erneuerbare Energien / sonstige erneuerbare Energien mit Herkunftsnaheweis, nicht gefördert nach dem EEG	61,0 %	<b>0,5 %</b>	44,5 %	11,4 %
Mietstrom, gefördert nach dem EEG	0,0 %	<b>0,0 %</b>	0,0 %	0,0 %
Summe:	100,0 %	<b>100,0 %</b>	100,0 %	100,0 %
radioaktiver Abfall:	0,00000 g/kWh	<b>0,00000 g/kWh</b>	0,00000 g/kWh	0,00000 g/kWh
CO <sub>2</sub> -Belastung:	151 g/kWh	<b>384 g/kWh</b>	36 g/kWh	298 g/kWh



Preisblatt für die Versorgung mit Erdgas der Stadtwerke Ahlen GmbH für Privat- und Gewerbeleuten in der Grund- und Ersatzversorgung.

01.02.2026

✓ Kurze Laufzeit

✓ Zuverlässig versorgt

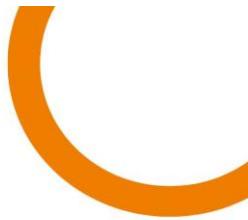
✓ Bester Service garantiert

Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Gesamtarbeitspreis und dem Gesamtgrundpreis zusammen.

Verbrauchszone	kWh/a	0 - 10.000	10.001 - 25.000	25.001 - 50.000	50.001 - 200.000	200.001 - 1.000.000	1.000.001 - 1.500.000
<b>Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb inkl. Preisbestandteile</b>							
<b>Grundpreis (brutto)</b>	€/a	<b>172,15</b>	<b>200,28</b>	<b>285,10</b>	<b>494,02</b>	<b>1.642,56</b>	<b>7.133,36</b>
<b>Abeitspreis (brutto)</b>	Ct/kWh	<b>12,10</b>	<b>11,82</b>	<b>11,48</b>	<b>11,06</b>	<b>10,48</b>	<b>9,93</b>
Grundpreis (netto)	€/a	144,66	168,30	239,58	415,14	1.380,30	5.994,42
Abeitspreis (netto)	Ct/kWh	10,17	9,93	9,64	9,29	8,81	8,35
<b>Darin enthalten sind folgende Preisbestandteile (netto) in der jeweils geltenden Höhe. Derzeit:</b>							
Abgaben/ Umlagen	Energisteuer	Ct/kWh	0,550	0,550	0,550	0,550	0,550
	Konzessionsabgabe	Ct/kWh	0,270	0,270	0,270	0,270	0,270
Entgelt für Messstellenbetrieb*	(G4-G6-Zähler)	€/a	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
Entgelt für jährliche Ablesung*		€/a	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10
Entgelt für die Netznutzung*	Grundpreis	€/a	32,76	56,40	127,68	303,24	1.268,40
	Arbeitspreis	Ct/kWh	2,511	2,275	1,990	1,639	1,156
<b>Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (netto, inkl. Bilanzierungsumlage, Entgelt virtueller Handelpunkt, Konvertierungsentgelt/-umlage, Co2-Preis)</b>							
Vertrieblicher Grundpreis	€/a	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Arbeitspreis Energie	Ct/kWh	6,834	6,834	6,834	6,834	6,834	6,834

Den vorgenannten Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) hinzugerechnet. Die Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

\*Veröffentlichte Netzentgelte der Netzesellschaft Ahlen mbH ab dem 01.01.2026.



Preisblatt für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ahlen GmbH

Preise gültig ab: 01.02.2026

✓ Ohne feste Vertragslaufzeit	✓ Flexible Versorgung mit Strom	✓ Persönlicher Service inklusive
-------------------------------	---------------------------------	----------------------------------

<b>Ihr Preis</b>		
Gesamtgrundpreis (brutto) pro Jahr	162,21	€/ Jahr
Gesamtgrundpreis (brutto) pro Monat	13,52	€/ Monat
Gesamtarbeitspreis (brutto) pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	32,77	Ct/ kWh

<b>In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:</b>		
Gesamtgrundpreis pro Jahr	136,31	€/ Jahr
Gesamtgrundpreis pro Monat	11,36	€/ Monat
Gesamtarbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	27,536	Ct/ kWh

<b>In den Netto-Endpreisen fließen folgende Kostenbelastungen ein:</b>		
Stromsteuer	2,050	Ct/ kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,446	Ct/ kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung nach §19 Strom NEV*	1,559	Ct/ kWh
Offshore Netzumlage nach § 17 EnWG	0,941	Ct/ kWh
Konzessionsabgaben (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,590	Ct/ kWh

<b>Als Netto-Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>		
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz**	73,00	€/ Jahr
Arbeitspreis Netz pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	6,660	Ct/ kWh
Messstellenbetrieb***	7,75	€/ Jahr

<b>Als Netto-Entgelte für Beschaffung und Vertrieb fließen ein:</b>		
Vertrieblicher Grundpreis	55,56	€/ Jahr
Arbeitspreis Energie pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	14,29	Ct/ kWh

Den vorgenannten Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) hinzugerechnet. Die Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

\*Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält derzeit nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 Strom- NEV-Umlage. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

\*\*Veröffentlichte Netzentgelte der Netzgesellschaft Ahlen mbH ab dem 01.01.2026 (Preisstand Dezember 2025)

\*\*\*Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind abhängig vom eingebauten Zähler/ Messsystem. Der Preis ist beispielhaft für einen analogen Eintarifzähler angeführt.

Der Grundpreis enthält nicht die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung. Diese Kosten werden durch den separaten, unten angegebenen Messpreis abgedeckt.

Als Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung werden je Stromzähler/Messsystem und ggf. Verbrauchsstufe folgende Kosten des Netzbetreibers bzw. grundzuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich in Rechnung gestellt:

Messpreis pro Stromzähler / Messsystem und gegebenenfalls der Verbrauchsstufe	analoger Strom- zähler	<b>Eintarifzähler</b>	netto	brutto	
		<b>Zweitarifzähler</b>	Euro/Jahr	7,75	
		<b>Elektronischer Zähler</b>	Euro/Jahr	18,75	
		<b>moderne Messeinrichtung (mME)</b>	Euro/Jahr	<b>21,01</b>	
intelligente Messeinrichtung	digitale Stromzähler	bis einschließlich 6.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>25,21</b>	
		größer 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>33,61</b>	
		größer 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>42,02</b>	
		größer 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>92,44</b>	
		größer 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>117,65</b>	
		über 100.000 kWh/a	Euro/Jahr	nocht nicht verfügbar	
		Steuerbare Verbrauchseinrichtung oder an steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG	Euro/Jahr	<b>42,02</b>	
Zusatzausleistung: Schaltgerät für moderne Messeinrichtungen		Euro/Jahr	8,40	<b>10,00</b>	
Zusatzausleistung: Wandler		Euro/Jahr	24,00	<b>28,56</b>	
Zusatzausleistung: zusätzliche Ablesung bei mME (monatlich, viertel-/halbjährig)		Euro/Auftrag	1,75	<b>2,08</b>	
Die grau hinterlegten Messpreise ergeben sich aus dem Messstellenbetriebsgesetz - MsbG.					

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %).

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb gelten ausschließlich für das Verteilnetz der Netzesellschaft Ahlen mbH und können bei anderen Messstellenbetreibern abweichen.

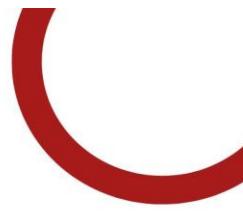
#### Stromkennzeichnung

#### Kennzeichnung der Stromlieferung 2024 der Stadtwerke Ahlen GmbH gemäß § 42 EnWG

##### 2. Kennzeichnung für den restlichen Stromabsatz an Letztabbraucher

Privat-, Gewerbe- und Geschäftskund\*innen

Energieträger	Gesamtunternehmensmix	Produktmix	Residualmix	Stromerzeugung in Deutschland
Kernkraft	0,0 %	<b>0,0 %</b>	0,0 %	0,0 %
Kohle	24,5 %	<b>30,5 %</b>	2,9 %	22,8 %
Erdgas	13,4 %	<b>16,7 %</b>	1,6 %	13,4 %
sonstige fossile Energieträger	1,1 %	<b>1,4 %</b>	0,1 %	1,5 %
erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	0,0 %	<b>50,9 %</b>	50,3 %	50,3 %
sonstige erneuerbare Energien / sonstige erneuerbare Energien mit Herkunftsnaheweis, nicht gefördert nach dem EEG	61,0 %	<b>0,5 %</b>	44,5 %	11,4 %
Mietstrom, gefördert nach dem EEG	0,0 %	<b>0,0 %</b>	0,0 %	0,0 %
Summe:	100,0 %	<b>100,0 %</b>	100,0 %	100,0 %
radioaktiver Abfall:	0,00000 g/kWh	<b>0,00000 g/kWh</b>	0,00000 g/kWh	0,00000 g/kWh
CO <sub>2</sub> -Belastung:	151 g/kWh	<b>384 g/kWh</b>	36 g/kWh	298 g/kWh



Preisblatt für die Versorgung mit elektrischer Energie für **Gewerbe Kunden** aus dem Niederspannungsnetz der  
Stadtwerke Ahlen GmbH.

Preise gültig ab: 01.02.2026

✓ Ohne feste Vertragslaufzeit	✓ Flexible Versorgung mit Strom	✓ Persönlicher Service inklusive
-------------------------------	---------------------------------	----------------------------------

Ihr Preis			
Gesamtgrundpreis (brutto) pro Jahr		291,85	€/ Jahr
Gesamtgrundpreis (brutto) pro Monat		24,32	€/ Monat
Gesamtarbeitspreis (brutto) pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)		35,15	Ct/ kWh

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
Gesamtgrundpreis pro Jahr	245,25	€/ Jahr	
Gesamtgrundpreis pro Monat	20,44	€/ Monat	
Gesamtarbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	29,536	Ct/ kWh	

In den Netto-Endpreisen fließen folgende Kostenbelastungen ein:			
Stromsteuer		2,050	Ct/ kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,446	Ct/ kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung nach §19 Strom NEV*		1,559	Ct/ kWh
		0,941	Ct/ kWh
Konzessionsabgaben (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590	Ct/ kWh

Als Netto-Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz**	73,00	€/ Jahr	
Arbeitspreis Netz pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	6,660	Ct/ kWh	
Messstellenbetrieb***	7,75	€/ Jahr	

Als Netto-Entgelte für Beschaffung und Vertrieb fließen ein:			
vertrieblicher Grundpreis	164,50	€/ Jahr	
Arbeitspreis Energie pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	16,29	Ct/ kWh	

Den vorgenannten Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) hinzugerechnet. Die Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

\*Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält derzeit nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 Strom- NEV-Umlage. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

\*\*Veröffentlichte Netzentgelte der Netzgesellschaft Ahlen mbH ab dem 01.01.2026 (Preisstand Dezember 2025)

\*\*\*Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind abhängig vom eingebauten Zähler/ Messsystem. Der Preis ist beispielhaft für einen analogen Eintarifzähler angeführt.

Der Grundpreis enthält nicht die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung. Diese Kosten werden durch den separaten, unten angegebenen Messpreis abgedeckt.

Als Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung werden je Stromzähler/Messsystem und ggf. Verbrauchsstufe folgende Kosten des Netzbetreibers bzw. grundzuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich in Rechnung gestellt:

Messpreis pro Stromzähler / Messsystem und gegebenenfalls der Verbrauchsstufe	analoger Strom- zähler	<b>Eintarifzähler</b>	netto	brutto	
		<b>Zweitarifzähler</b>	Euro/Jahr	18,75	
		<b>Elektronischer Zähler</b>	Euro/Jahr	<b>16,36</b>	
		<b>moderne Messeinrichtung (mME)</b>	Euro/Jahr	<b>25,00</b>	
intelligente Messeinrichtung	digitale Stromzähler	bis einschließlich 6.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>25,21</b>	
		größer 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>30,00</b>	
		größer 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>40,00</b>	
		größer 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>110,00</b>	
		größer 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh/a	Euro/Jahr	<b>140,00</b>	
		über 100.000 kWh/a	Euro/Jahr	nocht nicht verfügbar	
		Steuerbare Verbrauchseinrichtung oder an steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG	Euro/Jahr	<b>50,00</b>	
Zusatzausleistung: Schaltgerät für moderne Messeinrichtungen		Euro/Jahr	8,40	<b>10,00</b>	
Zusatzausleistung: Wandler		Euro/Jahr	24,00	<b>28,56</b>	
Zusatzausleistung: zusätzliche Ablesung bei mME (monatlich, viertel-/halbjährig)		Euro/Auftrag	1,75	<b>2,08</b>	
Die grau hinterlegten Messpreise ergeben sich aus dem Messstellenbetriebsgesetz - MsbG.					

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %).

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb gelten ausschließlich für das Verteilnetz der Netzesellschaft Ahlen mbH und können bei anderen Messstellenbetreibern abweichen.

#### Stromkennzeichnung

### Kennzeichnung der Stromlieferung 2024 der Stadtwerke Ahlen GmbH gemäß § 42 EnWG

#### 2. Kennzeichnung für den restlichen Stromabsatz an Letztabbraucher

Privat-, Gewerbe- und Geschäftskund\*innen

Energieträger	Gesamtunternehmensmix	Produktmix	Residualmix	Stromerzeugung in Deutschland
Kernkraft	0,0 %	<b>0,0 %</b>	0,0 %	0,0 %
Kohle	24,5 %	<b>30,5 %</b>	2,9 %	22,8 %
Erdgas	13,4 %	<b>16,7 %</b>	1,6 %	13,4 %
sonstige fossile Energieträger	1,1 %	<b>1,4 %</b>	0,1 %	1,5 %
erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sonstige erneuerbare Energien/sonstige erneuerbare Energien mit Herkunftsnaheis, nicht gefördert nach dem EEG	0,0 %	<b>50,9 %</b>	50,9 %	50,9 %
Mieterstrom, gefördert nach dem EEG	0,0 %	<b>0,0 %</b>	0,0 %	0,0 %
Summe:	100,0 %	<b>100,0 %</b>	100,0 %	100,0 %
radioaktiver Abfall:	0,00000 g/kWh	<b>0,00000 g/kWh</b>	0,00000 g/kWh	0,00000 g/kWh
CO <sub>2</sub> -Belastung:	151 g/kWh	<b>384 g/kWh</b>	36 g/kWh	298 g/kWh

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Ahlen**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Ahlen vom 15.12.2025 öffentlich bekannt gemacht:

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluß 2024 der Stadt Ahlen wird mit einer Bilanzsumme von 515.200.911,13 € und in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 5.540.112,93 € festgestellt. Dieser Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 830.000 € als Fehlbetrag vorgetragen und in Höhe von 4.710.112,93 € durch die allgemeine Rücklage gedeckt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluß in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2024 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluß 2024 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus der Stadt Ahlen, Gruppe Allgemeine Finanzwirtschaft, Geschäftsbuchhaltung und Controlling, Zimmer 435, 436 und 442, Westenmauer 10, 59227 Ahlen

- montags, dienstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Ahlen, 16.12.2025

gez. Matthias Harman

Bürgermeister

# **Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2025 zur 4. Änderung der Satzung vom 28.07.2011 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NW 91), sowie des § 8 Absätze 1 bis 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung vom 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I:**

**Der Gebührentarif wird um folgenden Gebührentatbestand ergänzt:**

## **G E B Ü H R E N T A R I F**

### **B: Gebühren**

Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR	Bemessungsgrundlage
<b>b) Anbieten von Waren und Leistungen:</b>		
- Warenauslagen	4,00 EUR	qm/Monat

## **Artikel II:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16. Dezember 2025

gez.  
Matthias Harman  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a bis § 135 c BauGB vom 16.12.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. 2025 S. 618) und der §§ 135 a bis c des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) §§ 135 a - 135 c BauGB und dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

1. Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. (1a) BauGB zugeordnet sind.
2. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

3. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### **§ 3 Entstehung der Erstattungspflicht**

Die Erstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch sowie ihrer Zweckbestimmung entsprechend gemäß § 135c BauGB angelegt sind und die Höhe des Kostenerstattungsbetrages abschließend feststellbar ist.

## **§ 4** **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

## **§ 5 Erstattungspflicht**

Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenerstattungsbetrag Eigentümer des Grundstückes oder Vorhabenträger ist. Im Falle eines Erbbaurechtes tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer sind Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

## **§ 6** **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## **§ 7** **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt Ahlen kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## **§ 8** **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## **§ 9** **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16. Dezember 2025

gez.  
Matthias Harman  
Bürgermeister

# **Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2025 zur 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Ahlen vom 27.09.2012**

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 12 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 15.12.2025 die 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ahlen vom 27.09.2012 beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

„Allen Ausschüssen obliegt die Aufgabe, über Satzungen und Gebührenordnungen sowie über die Ansätze des Haushaltsplanentwurfes aus ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu beraten.“

## **Artikel 2**

§ 2 Abs. 1:

Zwischen dem „Ausschuss für Soziales“ und dem „Sport- und Freizeitausschuss“ wird der „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ eingefügt.

§ 2 Abs. 2

Das Wort „Integrationsrat“ wird gestrichen.

## **Artikel 3**

In § 4 Abs. 3 wird folgende Nr. 3.3 angefügt:

„3.3 über Schenkungen an die Stadt Ahlen, soweit nicht der Schul- und Kulturausschuss zuständig ist.“

In § 4 Abs. 4 wird das Wort „EURO“ durch „€“ ersetzt.

## **Artikel 4**

In § 6 Abs. 1 wird die ursprüngliche Nr. 1.1 gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung verändert sich entsprechend.

Es wird folgende Nr. 1.5 angefügt:

„1.5 über die Bestellung der Betriebsleitung.“

## **Artikel 5**

In § 7 Abs. 1 werden die ursprünglichen Nummern 1.1 und 1.5 gestrichen. Die weiteren Nummerierungen verschieben sich entsprechend.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 über alle Grundstücksfragen mit einem Vertragswert von mehr als **250.000 €** bis **750.000 €**;“

## **Artikel 6**

In § 8 Abs. 1 werden die ursprünglichen Nummern 1.1 und 1.2 gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

In § 8 Abs. 2 wird Nummer 2.2 gestrichen.

## **Artikel 7**

In § 9 Abs. 1 werden die ursprünglichen Nummern 1.1 und 1.2 gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

In Abs. 1 Nr. 1.1 (neu) werden die Wörter „aus seinem Zuständigkeitsbereich“ gestrichen.

In Abs. 2 wird das Wort „Euro“ durch „€“ ersetzt.

In Abs. 2 wird nach Nummer 2.2 die folgende Nummer 2.3 eingefügt:  
„2.3 über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde;“

Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

## **Artikel 8**

In § 10 Abs. 1 wird die ursprüngliche Nr. 1.1 gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

Nach Nr. 1.2 (neu) werden die folgenden Nummern eingefügt:

„1.3 zu Fragen der Gleichstellung i. S. d. § 5 GO NRW;

1.4 über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Geflüchteten und Fluchtbewegungen;

1.5 zu Fragestellungen im Zusammenhang mit Demografie, Alter und Pflege;

1.6 zu Fragestellungen im Zusammenhang mit Inklusion;

1.7 über alle übrigen sozialen Angelegenheiten.“

In Abs. 2 wird das Wort „EURO“ durch „€“ ersetzt.

## **Artikel 9**

In § 11 Abs. 1 wird die ursprüngliche Nr. 1.1 gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

Nach Nummer 1.1 (neu) wird die folgende Nummer 1.2 eingefügt:

„1.2 Grundsatzfragen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit;“

In Abs. 2 wird das Wort „EURO“ durch „€“ ersetzt.

## **Artikel 10**

In § 12 Abs. 1 wird die ursprüngliche Nr. 1.1 gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

Nach Nummer 1.7 werden folgende Nummern 1.8-1.11 eingefügt:

„1.8 über Schenkungen im künstlerischen Bereich an die Stadt Ahlen,

1.9 über Organisation und Finanzierung von Betreuungsangeboten in Schulen,

1.10 über Schulprojekte zur Jugendhilfe von besonderer Bedeutung,

1.11 über die Empfehlung der Kunstkommission über die Kunst im öffentlichen Raum.“

Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Schul- und Kulturausschuss spricht grundsätzliche Empfehlungen aus:

2.1 zur Verpflichtung des Schulträgers gem. § 79 Schulgesetz NRW, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

2.2 über eigene kulturelle Einrichtungen (u. a. Volkshochschule, Stadtbücherei, Heimatmuseum).

(3) Der Schul- und Kulturausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit der Betrag 50.000 € nicht übersteigt, über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen nach den Kulturförderungsrichtlinien und an sonstige Einrichtungen der Volksbildung, sofern nicht eine anderweitige Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz erfolgt.

## **Artikel 11**

In § 13 Abs. 1 wird die ursprüngliche Nr. 1.1 gestrichen.

Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet:

2.1 über die Bewilligung besonderer Beihilfen für Jugendorganisationen und sonstige Verbände im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit die Satzung des Jugendamtes vom 15.09.1994 keine andere Regelung vor sieht und insoweit keine bindenden Richtlinien vorhanden sind;

2.2 über die Belange und Ausführungspläne der Kinder- und Jugendspielplätze;

2.3 über die Bildung und Zusammensetzung des Unterausschusses zum Jugendhilfeausschuss.“

Absätze 3 und 4 entfallen.

## **Artikel 12**

§ 15 wird zu § 14 und erhält folgende Fassung:

### **„§ 14 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

Die Aufgaben des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ergeben sich aus § 27 GO NRW und § 15 der Hauptsatzung.“

## **Artikel 13**

§ 14 wird § 15

## **Artikel 14**

In § 16 wird das Wort „EURO“ durch „€“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die Nummern 3.4 bis 3.6 wie folgt gefasst:

„3.4 Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und im Einzelfall nicht nach **§ 16 Abs. 1** dieser Zuständigkeitsordnung zu verfahren ist; bei Vergaben in einer Höhe über 100.000 € ohne Umsatzsteuer erhalten die Fachausschüsse zu ihrer nächsten Sitzung eine Mitteilungsvorlage über die getroffenen Vergabeentscheidungen;

3.5 Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert bis zu **250.000 €**, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen;

3.6 Ausübung des gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufsrechtes bis zu einer Wertgrenze von **250.000 €**, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen;“

## **Artikel 15**

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16. Dezember 2025

gez.  
Matthias Harman  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Veröffentlichung gem. § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW 2005 S.8)**

Die dem Bürgermeister der Stadt Ahlen nach § 7 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KorruptionsbG erteilten Auskünfte der Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger der Stadt Ahlen können im Rathaus, Westenmauer 10, 59227 Ahlen eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der 2. Etage des Rathauses, Zimmer 211 während der allgemeinen Öffnungszeiten,

montags, mittwochs und freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags	von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Um vorherige Terminvereinbarung unter der Nummer 02382-59-231 (Frau Trosky) wird gebeten.

59227 Ahlen, den 17.12.2025

Der Bürgermeister

gez.  
Matthias Harman